

Was ist bei Prüfung eines Unternehmensbewertungsgutachtens zu beachten?¹⁾

Unternehmensbewertungsgutachten werden häufig als Beweismittel herangezogen. Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, worüber ein Unternehmensbewertungsgutachten Aussagen zu treffen hat, damit es nachvollziehbar und schlüssig iSd BAO ist.

1. Anlass zur Vorlage von Gutachten

Ein Gutachten ist die (schriftliche oder mündliche) Aussage eines Sachverständigen in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage.²⁾

Das Gutachten spricht nicht nur über Sachverhalte ab, sondern hat die Funktion, Schlüsse auf weitere entscheidungswichtige Tatsachen in Richtung auf das Beweisthema zu ziehen. Dem Sachverständigen ist die Aufgabe überantwortet, zwischen dem Tatbestand und der Norm einen Zusammenhang herzustellen.³⁾

Während Gutachten, die von externen Sachverständigen im Auftrag der Behörde erstellt werden, die absolute Ausnahme darstellen,⁴⁾ werden Privatgutachten immer häufiger vorgelegt.⁵⁾

Als Beweismittel sind Gutachten für viele Sachverhalte einsetzbar. Einige Bestimmungen erfordern ausdrücklich ein Gutachten zum Nachweis einer Wertänderung.

1.1. Erfordernis eines Gutachtens im Zusammenhang mit der Wertart

Gemeiner Wert

- Ein Unternehmensbewertungsgutachten kann das Wiener Verfahren ersetzen, wenn sich daraus ein genauerer Wert ergibt.⁶⁾

Teilwert

- Eine Teilwertabschreibung und eine Zuschreibung erfordert eine Unter-

nehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.⁷⁾

Verkehrswert iSd UmgrStG

- Im Zweifelsfall ist der positive Verkehrswert durch ein Gutachten nachzuweisen.⁸⁾ Genaue Regelungen, wann ein Gutachten erforderlich ist oder nicht, enthalten die Rz 674–676 UmgrStR 2002.⁹⁾

2. Gutachten allgemein

2.1. Anforderungen an ein Privatgutachten

Der Sachverständige hat aufgrund seines Fachwissens ein Gutachten (= Urteil) über bestimmte Sachverhaltelemente abzugeben. Er hat dabei zunächst einen Befund zu erstellen, dh er hat die *tatsächlichen Grundlagen*, auf die sein Gutachten aufbaut, und die Art, wie er sie beschafft hat, anzugeben. Wenn die dem Gutachten zugrunde liegenden Tatsachen nicht erkennbar sind, ist das Gutachten als Beweismittel unbrauchbar.¹⁰⁾

Aus dem Befund ist unter Beachtung der Denkgesetze und des Stands der Wissenschaft schlüssig das Gutachten abzuleiten.¹¹⁾ Die Ableitung hat intersubjektiv nachvollziehbar zu sein.¹²⁾

Welche Erfordernisse Gutachten allgemein erfüllen müssen, damit ihnen eine Beweiskraft zukommt, ist bei *Lenneis* (2003a) und *Lenneis* (2003b) vollständigst ausgeführt.

2.2. Prüfung von Privatgutachten

Die Abgabenbehörde ist verpflichtet, sich mit einem ihr vorgelegten Gutachten eingehend auseinanderzusetzen, um allenfalls vom Befund der Expertise abweichen zu können.¹³⁾

Die Abgabenbehörde wird ein Gutachten wegen mangelnder Nachvollziehbarkeit verwerfen, wenn ihr die einzelnen Schritte zur Ermittlung des Verkehrswertes trotz ausreichender Fachkenntnis nicht verständlich geworden sind. Das Postulat einer **intersubjektiven Nachvollziehbarkeit** verlangt, dass eine Wertschätzung jedem sachkundigen Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes begreiflich sein muss.¹⁴⁾

Was notwendig ist, damit eine Unternehmensbewertung nachvollziehbar ist, wird in KFS/BW 1 und IDW S1 (2008) idealtypisch angeführt.¹⁵⁾ Im Einzelfall reichen evtl weniger Informationen, es ist aber auch denkbar, dass zusätzliche Erläuterungen notwendig sind.

Im Zuge des Verfahrens hat die Behörde zu untersuchen, ob das ihr vorgelegte Gutachten des Steuerpflichtigen den Gesetzen des richtigen, zur Erkenntnis der Wahrheit führenden Denkens entspricht (Schlüssigkeit).¹⁶⁾

Die Abgabenbehörde darf es keinesfalls verabsäumen, ihre gegen die Wertermittlung bestehenden Bedenken mit dem Steuerpflichtigen zu erörtern.¹⁷⁾

1) Herzlichen Dank an Dr. Victor Purtscher für seine Anregungen.
2) Meyers Großes Taschenlexikon (1981) Bd 9, 99.
3) Vgl Schimetschek (1975) 153.
4) Vgl Lenneis (2003a) Kapitel 1.
5) Betreffend Liegenschaftsbewertung vgl zB Herbst, Haben Sachverständige zur Bewertung von Grund und Boden ex nunc wieder Saison? taxlex 2010, 5 u 49.
6) Vgl Erlass AÖF 2002/89.

7) Vgl Rz 2241 u 2584 EStR 2000.
8) Vgl Rz 674 bis 676 UmgrStR 2002.
9) Der positive Verkehrswert ist für die Einbringung in den Rz 672–686 UmgrStR 2002 erläutert. Zusammenschluss (Rz 1347 ff UmgrStR 2002) und Realteilung (Rz 1547 ff UmgrStR 2002) verweisen auf diese Randziffern.
10) Vgl Schimetschek (1975) 154 und die dort angeführte Lit.
11) Vgl Schimetschek (1975) 154.
12) Vgl Kapitel 2.2. Prüfung von Privatgutachten.

13) Pröll (2004) unter Verweis auf VwGH 22. 2. 1993, 92/15/0048.
14) Vgl Pröll (2004).
15) Vgl dazu Kapitel 3.2. Inhalt eines Unternehmensbewertungsgutachtens.
16) Vgl Pröll (2004) unter Verweis auf VwGH 24. 1. 2000, 99/17/0270.
17) Pröll (2004) unter Verweis auf VwGH 26. 3. 1992, 90/16/0202.

3. Anforderungen an ein Unternehmensbewertungsgutachten

3.1. Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens

Funktion des Unternehmensbewertungsgutachtens ist es, dass der Adressat in die Lage versetzt wird, die Wertfindung und ihre Methoden, die getroffenen Annahmen, Grundsatzüberlegungen und Schlussfolgerungen mit vertretbarem Aufwand nachvollziehen und aus seiner Sicht würdigen zu können.¹⁸⁾

Das Unternehmensbewertungsgutachten hat die maßgeblichen Informationen so aufzubereiten, dass ein sachkundiger Dritter als Adressat sie innerhalb angemessener Frist intersubjektiv nachvollziehen kann.¹⁹⁾ Sofern die Erläuterungen für den sachkundigen Dritten nicht ausreichend sind, findet er weitere Informationen in den Arbeitspapieren.

Die **Arbeitspapiere** müssen es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, das Bewertungsergebnis nachzuvollziehen und die Auswirkungen der getroffenen Annahmen auf den Unternehmenswert abzuschätzen (intersubjektive Nachprüfbarkeit).²⁰⁾ Aus diesem Grund wird mE die Behörde erforderlichenfalls *Einsicht* in die Arbeitspapiere nehmen können oder zumindest Auszüge daraus verlangen dürfen (zB vom Gutachten vorgenommene Plausibilisierungsmaßnahmen). Dabei werden *berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtungen* zu beachten sein.

Laut Rz 136 KFS/BW 1 kommt als zusätzliche Funktion die Dokumentation des Umfangs der geleisteten Arbeiten dazu. Dies hat mE nur einen verrechnungstechnischen Hintergrund.

3.2. Inhalt eines Unternehmensbewertungsgutachtens

Die Tabelle oben rechts beschreibt, worauf das Bewertungsgutachten einzugehen hat.

Darüber hinaus enthalten KFS/BW 1 und IDW S1 (2008) Hinweise auf den Auftrag und die Bewertungsschritte, diese wurden in den folgenden Punkten eingearbeitet.

Bestandteil	KFS/BW 1	IDW S1 (2008)
Bewertungsobjekt	135, 138	179
– Unterlagen	138	179
– Planung & Plausibilisierung	138	177, 179
Bewertungssubjekt	–	–
– Auftraggeber	135	179
Bewertungsanlass	135	179
Bewertungszweck	135	–
Funktion des Wirtschaftstreuhanders	135	179
Bewertungsstichtag	135	179
Bewertungsmethode	138	179
Bewertungsstandard	–	179
betriebsnotwendiges Vermögen	–	179
nicht betriebsnotwendiges Vermögen	138	179
Bewertungsergebnis	138	177
– Plausibilisierung	138	179

Die Hinweise der Fachgutachten²¹⁾ zu Auftragsbedingungen, Weitergabebeschränkungen und Vollständigkeitserklärung haben mE keine Bedeutung für die Nachvollziehbarkeit.

3.2.1. Bewertungsobjekt

Bewertungsobjekt ist der wirtschaftlich abgegrenzte Gegenstand der Bewertung.²²⁾

- Das Bewertungsobjekt ist im Hinblick auf wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte zu beschreiben. Die Beschreibung dient der Abgrenzung des Bewertungsgegenstandes und der Plausibilisierung der Prognose.²³⁾
- Die Darstellung des aktuellen Rechnungswesens, insb ob laufende Planungen und Plankontrollen vorgenommen werden, ist mE ein wesentlicher Punkt für die Nachvollziehbarkeit. Leider ist dies in den Fachgutachten nicht ausdrücklich angeführt. Weiters sollte mE angeführt werden, ob die Jahresabschlüsse des Unternehmens geprüft werden.

3.2.2. Unterlagen

- Zum Bewertungsobjekt gehören auch die *Informationen* über erhaltene und verwendete Unterlagen sowie über die verwendeten Gutachten. Auch die Gutachten Dritter hat das Gutachten anzuführen.
- Maßgeblich sind nicht nur die verwendeten, sondern auch die erhaltenen Unterlagen, auch wenn sie nicht ins Gutachten eingeflossen sind. ME sollte aus dem Gutachten auch er-

sichtlich sein, warum bestimmte Unterlagen nicht eingeflossen sind und wie widersprüchliche Unterlagen gewertet wurden.

3.2.3. Planung des Bewertungsobjektes und Planungsplausibilisierung

- Das Gutachten hat auf die **Planungs- und Prognoserechnungen**²⁴⁾ einzugehen. Dabei darf sich die Aussage nicht auf eine bloße Aufzählung der Zahlen beschränken, sondern es ist der Wertfindungsprozess nachvollziehbar darzulegen.
- Bezüglich der Unterlagen sind die Ausführungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Planung zu beachten: „Durch eine angemessene Dokumentation der Unternehmensplanung mitsamt den Planungsgrundlagen, der Planungsherleitung und -revision wird die Nachprüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der Unternehmensplanung ermöglicht. Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass die Erstellung und Kontrolle der Planung für einen sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sind. Dazu können auch so genannte Planungsanweisungen und Planungshandbücher sowie der Planungskalender dienen.“²⁵⁾
- Lt Rz 53 KFS/BW 1 hat die Unternehmensbewertung auf einer möglichst vom Management erstellten Planungsrechnung zu beruhen. Dies hat mE nur haftungsrechtliche Gründe. Im Fachgutachten IDW S1 (2008)

18) Rz 175 IDW S1 (2008); KFS/BW 1 enthält dazu keine detaillierten Aussagen.

19) Vgl dazu Kapitel 2.2. Prüfung eines Privatgutachtens.

20) Rz 174 IDW S1 (2008).

21) Rz 145 KFS/BW 1 bzw 179 IDW S1 (2008).

22) Näheres siehe Rz 5–7 KFS/BW 1.

23) Vgl Kapitel 3.2.3. Planung des Bewertungsobjektes und Planungsplausibilisierung.

24) Näheres zur Planungserstellung Rz 47 ff KFS/BW 1.

25) BDU-GoP Kapitel 2.3.4.

finden sich keine entsprechenden Aussagen.²⁶⁾

- Ebenso wichtig ist die *Plausibilitätsbeurteilung der Planung*.²⁷⁾ Dabei darf sich das Gutachten nicht auf allgemeine Floskeln beschränken.
- Ein wesentlicher Punkt zur Plausibilitätsbeurteilung ist die Vergangenheitsanalyse.²⁸⁾

3.2.4. Bewertungssubjekt und Auftraggeber

Bewertungssubjekt²⁹⁾ ist jene Person, auf das das Bewertungsobjekt bezogen werden soll.

- Im Gutachten muss kein Hinweis auf das **Bewertungssubjekt** enthalten sein. Im Auftrag muss der Auftraggeber stehen, nicht aber das Bewertungsobjekt.³⁰⁾ Da diese nicht übereinstimmen müssen, kann es zu Problemen bei der Nachvollziehbarkeit führen.

3.2.5. Bewertungsanlass und Bewertungszweck

Bewertungsanlass³¹⁾ ist der konkrete Grund für die Erstellung der Unternehmensbewertung (zB Einbringung in eine GmbH). Da es viele Bewertungsanlässe gibt, werden diese systematisch zu **Bewertungszwecken**³²⁾ zusammengefasst (zB objektivierter Unternehmenswert).

Der Bewertungszweck ist lt Rz 18 KFS/BW 1 maßgeblich für die Vorgangsweise bei der Unternehmensbewertung (zB Berücksichtigung von Managementfaktoren) und stellt einen zentralen Punkt der Unternehmensbewertung dar. Dementsprechend klar müssen hier die Aussagen sein. Insb bei Normwerten sind die entsprechende gesetzliche Bestimmung (zB Teilwert gem § 12 BewG) und die dafür bewertungsrelevanten Prämissen (zB Unternehmensfortführung) anzuführen.

3.2.6. Funktion des Wirtschaftstreuhänders³³⁾

Die Funktion des Wirtschaftstreuhänders ergibt sich aus dem Bewertungszweck.

Der Gutachter kann in verschiedenen Funktionen tätig werden:

- a) Neutraler Gutachter
- b) Berater
- c) Schiedsgutachter

3.2.7. Bewertungsstichtag

Bewertungsstichtag ist jener Zeitpunkt, für den der Wert des Unternehmens festgestellt wird.³⁴⁾

3.2.8. Bewertungsmethode und relevante Parameter³⁵⁾

Es gibt verschiedene Methoden mit unterschiedlichen theoretischen Ansätzen. Einen Überblick über die in der österreichischen Praxis angewandten Methoden gibt *Nadvornik/Sylle*, Bestandsaufnahmen der aktuellen Unternehmensbewertungslandschaft in Österreich, RWZ 2012/5.

- Die Bewertungsmethode ist anzuführen und ihre Anwendung zu begründen.
- Rz 179 IDW S1 (2008) fordert Informationen zum *Kapitalisierungszinssatz* (Basiszins, Zuschläge, Wachstumsabschläge und die Ermittlung des Barwertes) und zur Ableitung der *erwarteten Überschüsse* (im Detailplanungszeitraum und der ewigen Rente).

3.2.9. Bewertungsstandard

Obwohl die Fachgutachten KFS/BW 1 und IDW S1 (2008) in weiten Bereichen übereinstimmen, bestehen doch Unterschiede in einzelnen Punkten.³⁶⁾ Es ist daher der angewendete Standard anzuführen (vgl Rz 179 IDW S1 [2008]). Auch bei einer Neufassung eines Standards dient dies der leichteren Nachvollziehbarkeit.³⁷⁾

3.2.10. Betriebsnotwendiges³⁸⁾ und nicht betriebsnotwendiges Vermögen³⁹⁾

Das **nicht betriebsnotwendige Vermögen** sind jene Vermögensteile, die zur Fortführung des Unternehmens nicht notwendig sind. Es wird gesondert bewertet. Die Abgrenzung ist zu erläutern.

3.2.11. Bewertungsergebnis

- Das Bewertungsergebnis ist anhand des Börsenkurswertes des Unternehmens oder einer anderen Bewertungsmethode zu plausibilisieren.⁴⁰⁾

3.3. Grundprinzipien der Unternehmensbewertung

Die Grundprinzipien sind zB im Kapitel 3 des KFS/BW 1 dargestellt. Sie dienen dazu, eine objektivierte, jederzeit nachvollziehbare, ausreichend dokumentierte und in sich methodisch schlüssige Wertfindung zu garantieren. Sie sind von der Vereinfachung der Rz 683 UmgrStR 2002 nicht erfasst.

Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen:⁴¹⁾

- Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks (Rz 18 KFS/BW 1, Rz 17 IDW S1 [2008])
- Bewertung der wirtschaftlichen Unternehmenseinheit (Rz 18 ff IDW S1 [2008])
- Stichtagsprinzip (Rz 19 f KFS/BW 1, Rz 22 f IDW S1 [2008])
- Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens (Rz 22 ff KFS/BW 1, Rz 24 ff IDW S1 [2008])
- Bewertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (Rz 25 f KFS/BW 1, Rz 59 ff IDW S1 [2008])
- Unbeachtlichkeit des Vorsichtsprinzips (Rz 32 KFS/BW 1, Rz 64 f IDW S1 [2008])
- Nachvollziehbarkeit der Bewertungsansätze (Rz 66 ff IDW S1 [2008])

Daneben enthalten die Fachgutachten viele Prinzipien. Die vollständigste Auflistung der zu beachtenden Prinzipien findet sich bei *Moxter* (1990).

Neben den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind bei normorientierten Unternehmensbewertungen auch gesetzliche oder erlassmäßige Regelungen zu beachten. Als Beispiel seien dazu die Bestimmungen der Umgründungssteuerrichtlinie (UmgrStR 2002) angeführt.

Unternehmensbewertungsgrundsätze lt UmgrStR 2002:⁴²⁾

- Die bei der Unternehmensbewertung einzuhaltenden Grundsätze dienen dazu, eine objektivierte, jederzeit nachvollziehbare, ausreichend dokumentierte und in sich methodisch schlüssige Wertfindung zu garantieren. (Rz 682)

26) Zur Mitwirkung des Gutachters bei der Planung siehe zB *Grbenic, St./Grbenic, St.A.*, Die Stellung des Gutachters bei mangelhaften bis fehlenden Planungsrechnungen in Österreich, BP 2011, 16.

27) Zur Vertiefung: Rz 58 KFS/BW 1.

28) Näheres siehe Rz 51 f KFS/BW 1.

29) Zur Vertiefung: Rz 8 KFS/BW 1.

30) Zur Vertiefung: Rz 138 KFS/BW 1, entspricht den Regelungen der Rz 179 IDW S1 (2008).

31) Zur Vertiefung: Rz 12 KFS/BW 1.

32) Zur Vertiefung: Rz 13 ff KFS/BW 1.

33) Zur Vertiefung: Rz 17 KFS/BW 1.

34) Zur Vertiefung: Rz 19 KFS/BW 1.

35) Zur Vertiefung: Abschn 6 KFS/BW 1.

36) Zu den Unterschieden Ö-D: *Mandl/Rabel*, Gegenüberstellung der neuen Fachgutachten IDW S 1 und KFS BW 1, RWZ 2006/33.

37) Zur Änderung IDW S1 (2005) zum IDW S1 (2008): *Aschauer*, Entwurf einer Neufassung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“, RWZ 2007/105, zur geplanten Neufassung KFS/BW 1: *Mandl/Purtscher/Baumüller*, Zwischenstand zur Überarbeitung des Fachgutachtens KFS/BW 1, in *iwp* (Hrsg), Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 2013 (2013).

38) Zur Vertiefung: Rz 22 ff KFS/BW 1.

39) Zur Vertiefung: Rz 25 f KFS/BW 1.

40) Zur Vertiefung: Rz 112 ff KFS/BW 1.

41) Vgl *Peemöller* (2012) 32.

42) Eine Neufassung befindet sich in Begutachtung.

- Die Unternehmensbewertung ist an keine feste Form gebunden. (Rz 683)
- Die Gutachten haben Mindestanforderungen zu erfüllen, wie diese im Fachgutachten KFS/BW 1 angeführt sind. (Rz 683)
- Sofern der positive Verkehrswert nicht am Stichtag vorliegt, hat er am Tag der Vertragserrichtung vorzuliegen. (Rz 684)
- Die Wertermittlung muss nicht auf Vollausschüttungslogik beruhen. (Rz 684)
- Der Gutachter muss als neutraler Gutachter iSd Pkt 4 des Fachgutachtens⁴³⁾ tätig werden. (Rz 685)
- Der Verkehrswert ist als objektiver Wert iSd Rz 14 KFS/BW 1 zu ermitteln (Rz 686), subjektive Entscheidungswerte dürfen nicht einbezogen werden. (Rz 685)
- Echte Synergieeffekte und Confusionsergebnisse dürfen nicht berücksichtigt werden. (Rz 686)
- Die verwendeten (Plan-)Größen und Faktoren sind in sich schlüssig darzustellen. (Rz 686)
- Die Planung hat auf Basis des bestehenden Konzeptes zu erfolgen. (Rz 686)

3.4. Methodik der Unternehmensbewertung

Die angewandten Methoden müssen dem **Stand der Wissenschaft** entsprechen (siehe folgendes Kapitel). Sofern vertraglich ein Abweichen vereinbart wurde, ist dies im Gutachten offenzulegen mit dem Hinweis, dass die gewählte Methode nicht mehr dem Stand der Wissenschaft entspricht. ZB könnte im Gesellschaftsvertrag eine Berechnung nach Übergewinnmethode vereinbart sein.⁴⁴⁾

Die gewählte Methode muss mit der zu **untersuchenden Frage übereinstimmen** (zB eine Markenbewertung nach IDW

43) Bezieht sich auf das KFS/BW 1 vom 20. 12. 1989 (vormals Fachgutachten Nr 74) nunmehr Rz 17.
44) Vgl Rz 109 KFS/BW 1.

S 5 [2010] stellt keine Unternehmensbewertung dar). Die für die Methode angewandten **Parameter** müssen aus dem Befund abgeleitet werden und methodenkonform sein. Fordert eine Discounted-Cash-Flow-Methode den Ansatz des Free Cashflows, darf nicht der Flow to Equity

Wird auf ein Fachgutachten verwiesen, muss dieses wegen der Nachvollziehbarkeit der Finanzverwaltung vollständig zugänglich sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Steuerpflichtige dieses zur Verfügung stellen müssen.

Übersicht Fachgutachten:⁴⁷⁾

	Verfasser	aktuell	Vorgänger
Ö	Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder	KFS/BW 1 vom 26. 2. 2006: „Unternehmensbewertung“ ⁴⁸⁾	KFS BW1 1989, „Fachgutachten über die Unternehmensbewertung“, verabschiedet am 20. 12. 1989 als Fachgutachten Nr 74.
D	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)	IDW Standard, IDW S 1 idF 2008: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ vom 2. 4. 2008	IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1) vom 18. 10. 2005

angesetzt werden. Die Methoden sind in den Fachgutachten und der einschlägigen Literatur dargestellt. Auf ihre Überprüfung, die ein hohes Maß an Fachwissen erfordert, kann hier nicht eingegangen werden.⁴⁵⁾

3.4.1. Stand der Wissenschaft – Fachgutachten

Die Unternehmensbewertung als Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre erfährt laufend Veränderungen, die insb in den letzten Jahren rasend schnell erfolgen. Es wird daher keinem Sachverständigen möglich sein, alle aktuellen Entwicklungen zu überblicken. ME kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Gutachten dem Stand der Wissenschaft entspricht, wenn es sich an einem gültigen Fachgutachten orientiert. Dazu wird man aber von den Fachgutachten erwarten müssen, dass sie einigermaßen regelmäßig aktualisiert werden.⁴⁶⁾

45) Zur Vertiefung seien hier zB *Bachl*, Einführung in die Unternehmensbewertung (2011) und *Aschauer/Purtscher*, Einführung in die Unternehmensbewertung (2011) angeführt.
46) Vgl dazu die berechtigte Kritik des UFS Salzburg zB in RV/34-S/03 vom 19. 8. 2003, wonach KFS/

Es bleibt mE dem Sachverständigen jedoch unbenommen, eine vom Fachgutachten abweichende Vorgehensweise zu wählen. Dies wird gegebenenfalls zu begründen sein. Außerdem besteht dann das Risiko, dass das Gutachten nicht dem Stand der Wissenschaft entspricht.

4. Vereinfachungen der Unternehmensbewertung

Laut Rz 683 hat das Gutachten den Mindestanforderungen des Fachgutachtens KFS/BW 1 zu entsprechen. Laut Rz 673 sind im Einzelfall Gutachten, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, zulässig, wenn sie eine entsprechende Nachweis-kraft besitzen.

ME darf diese Vereinfachung nicht dazu führen, dass die Schlüssigkeit und die objektive Nachvollziehbarkeit darunter leiden.⁴⁷⁾

BW 1 vom 20. 12. 1989 (vormals Fachgutachten Nr 74) für das Jahr 2000 als veraltet anzusehen war.
47) Vgl *Hayn/Laas* (2012).
48) Eine Neufassung befindet sich in Begutachtung.

Anmerkungen und Literaturhinweise

Anmerkung:

*) Die Neufassung des Fachgutachtens KFS/BW1 wurde bei Drucklegung noch nicht veröffentlicht. Die das Aufsatzthema betreffenden Änderungen werden in einer der nächsten Ausgaben besprochen.

BDU, Grundsätze ordnungsgemäßer Planung (GoP) Version 2.1., 3. Aufl (2009) (<http://www.bdu.de/media/14155/gop2.1-web.pdf>), abgefragt 14. 2. 2013, zitiert: *BDU-GoP*.

Hayn/Laas, Internationale Unternehmensbewertung im Kontext der Standard Setter, in *Peemöller* (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung; NWB Verlag 2012 (zitiert: *Hayn/Laas* [2012]).

Lenneis, Die Beweiskraft von Gutachten (Teil 1), FJ 2003, 74 (zitiert: *Lenneis* [2003a]).

Lenneis, Die Beweiskraft von Gutachten (Teil 2), FJ 2003, 116 (zitiert: *Lenneis* [2003b]).

Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, Gabler 1990 (zitiert: *Moxter* [1990]).

Peemöller, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, in *Peemöller* (Hrsg), Praxishandbuch der Unternehmensbewertung; NWB Verlag 2012 (zitiert: *Peemöller* [2012]).

Pröll, Prüfung von Liegenschaftsbewertungen auf Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit, UFSaktuell 2004, 150 (zitiert: *Pröll* [2004]).

Schimetschek, Der Sachverständigenbeweis im Abgabenverfahren, FJ 1975, 153 ff (zitiert: *Schimetschek* [1975]).

Der Autor:

Mag. Ing. Peter Hager ist Fachexperte beim Bundesweiten Fachbereich Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Seicht (ua)

Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2014

30. Jahrgang, 548 Seiten

Preis: 125 €

Bestellnummer: 13.60.14

ISBN: 978-3-7007-5691-0

